

1785.

Dienstag, den 1. November.

No. 88.

Hessen,
privat,
Land.



Darmstädtische
legirte
Zeitung.

Ausländische Nachrichten.

Wien, vom 24. October.

Man spricht, der Fürst Kauniz werde eine Reise nach Regensburg antreten; die Absicht davon ist noch ein Geheimnis.

Die Prüfung der Königl. Preussischen Darstellung kommt von jener Meisterhand, deren Feder sich während der Unruhen vor dem Teschner Frieden so vortheilhaft hervorgethan hat; sie wird auch ins Französische übersezt. Unsere Politiker bemerken, daß in dieser Prüfung nicht ein Wort von Sekularisation gesagt wird, obgle ich diese Saite in der Preussischen Darstellung berührt wird. — Man sagt, der Lehrstuhl eines Professors des Kanonischen Rechts werde auf allen Universitäten der K. K. Erblande unterdrückt werden.

Die Aufhebung von 61 Klöster in Böhmen ist nunmehr zuverlässig.

Der König von Preussen hat den Herrn von Chambrier, seinen Minister an dem Turiner Hof, an die Stelle des verstorbenen Baron von Riedesel ernannt.

Herr Blumauer ist nunmehr von seinen Verurtheilungen freigesprochen worden.

Sortirung der abgebrochenen Staatschrift des Kaiserl. Hofes.

Die aus dieser Aufklärung fließenden unmittelbaren Folgen stellen sich von selbst dar, so wie auch dadurch insbesondere offenbar wird

daß der Pabiische Vertrag nicht von dem ganzen damaligen Hause Baiern, und nicht für alle seine damalige und künftige Besitzungen ist geschlossen worden.

Es bleibt demnach nur noch die nähere Untersuchung des in der Königl. preussischen Erklärung aufgestellten Satzes übrig: daß die pfälzischen Hausverträge diesem Hause alle Veräußerung, und namentlich jeden Umtausch seiner Staaten verbieten.

Der 14te Artikel des Hausvertrages vom 26. Februar 1771. lautet von Wort zu Wort folgendergestalt:

„Damit aber die unter der Erbeinigung begriffene Lande und Leute unveräußerlich in jedem Hause beisammen verbleiben und erhalten werden, gleichwie in dem Pabiischen und andern Hausverträgen darauf gedacht worden ist, auch die Fideikommiss- und Erbeinigungseigenschaft von selbst mit sich bringet, daß ausser den Nothfällen, oder Verschaffung bessern Nutzens, weder der Veräußerung noch Verpfändung Platz haben, so solle es auch künftig also beobachtet werden; und wenn ein Theil aus verstandenen Ursachen veranlasset, oder gezwungen würde, dem andern Theile nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch der Einstand gebühren.“

Es erhellet hieraus sonnenklar: daß die Hausverträge dem Hause Pfalz alle Veräußerung, auch des kleinsten Theils seiner Staaten, keinesweges verbieten.

